

gerichtlichen Gebrauch von Privaturkunden deren Recognition durch den Aussteller, und das Mandat vom 1. März 1804 wegen Einschränkung der Notariatshandlungen, so wie das Mandat vom 27. September 1819, die Abfassung von Recognitionregistraturen betreffend, legt nur den Recognitionen eine rechtliche Wirkung bei, welche vor einer Gerichtsbehörde erfolgt sind.

Im Auslande ist die Recognition der Urkunden vor einer Gerichtsbehörde oft mit vielen Schwierigkeiten verbunden, in deren Hinsicht das Mandat vom 3. September 1827 den auswärtigen königl. Gesandtschaften das Befugniß ertheilt, Recognitionssatteste auszufertigen, um den im Auslande lebenden Inländern sowohl, als andern Personen, welche Rechtsgeschäfte im Königreich Sachsen haben, hierin eine Erleichterung zu verschaffen.

Da jedoch diese Bestimmung sich nicht mit auf die königl. Consuln und Handelsagenten erstreckt, so hat die dabei bezweckte Ausbülfe nur eine sehr beschränkte sein können und sie ist bisher gerade da ganz entbehrt worden, wo sich das Bedürfniß darnach am stärksten gezeigt hat. Denn die Fälle, in welchen sich im Auslande die Recognition von Vollmachten und andern bei den sächsischen Gerichten zu producirenden Urkunden nöthig macht, kommen am häufigsten an den Orten vor, die mit dem Königreich Sachsen vorzüglich durch den Handel in einem lebhaften Verkehr stehen und an denen sich gewöhnlich keine Gesandtschaften befinden. Treten nun meist auch an den entferntern Handelsplätzen den vor Gericht zu bewirkenden Recognitionen besondere, in der dortigen Gerichtsverfassung liegende Hindernisse entgegen, so ist mit Hinsicht auf die fortschreitende Ausdehnung des sächsischen Handels für wenigstens einen Theil der hierbei zur Bewahrung und Beförderung der Interessen des hiesigen Staates und seiner Unterthanen angestellten königlichen Consuln eine gleiche Berechtigung, wie in dem Mandate vom 3. September 1827 den Gesandtschaften beigelegt worden, als sehr wünschenswerth und rathlich zu erkennen.

Bei der Recognitionshandlung unterliegt der Inhalt der Urkunde keiner Prüfung, sondern es soll bloß die Authenticität ihrer Unterschrift beglaubigt, mithin die Wahrheit einer Thatsache amtlich bekräftigt werden, wozu die richterliche Qualifikation des dabei concurrirenden öffentlichen Beamten an sich kein nothwendiges Erforderniß ist. Die sächsischen Gesetze weisen bloß jene Handlung ausschließend an die Gerichte, um sie wegen der sich daran knüpfenden wichtigen Folgen unter eine genauere Controle zu stellen. Nicht der Mangel an richterlicher Qualifikation, die auch den Gesandten abgeht, war daher die Ursache, aus der die Consuln in dem gedachten Mandate von der Ermächtigung, Recognitionshandlungen vorzunehmen, ausgenommen blieben; es lag vielmehr die Rücksicht dabei zum Grunde, daß ihr vorzugsweise dem Handel gewidmeter Beruf weniger für die Ausübung solcher Functionen geeignet sei.

Indeß ist doch ihre Befähigung zu derartigen Amtsverrichtungen insofern anerkannt, als ihnen mit den Gesandten zugleich §. 9 des Mandats die Autorisation zur Superrecognition oder Legalisation der von den sächsischen obern Landesbehörden ausgestellten, zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden bereits ertheilt worden.

In der neuern Zeit sind wegen des gesteigerten Verkehrs, übereinstimmend mit der Praxis anderer Staaten, mehre neue Consulate, insbesondere auch in den Ländern, deren innere Verfassung noch nicht, wie in Griechenland, in der Türkei, in den vereinigten Staaten von Mexico u. a. m., den zu wünschenden

Grad von Ausbildung und Sicherheit erlangt hat, errichtet und zugleich Einrichtungen getroffen worden, welche die Regierung in den Stand setzen, die Amtsführung der Consuln fortwährend unter Aufsicht zu halten und über die gewissenhafte Erfüllung ihrer durch eine Instruction genau bezeichneten Amtspflichten zu wachen. Dieselben sind deshalb von Zeit zu Zeit nicht allein über den Gang des Handels, sondern auch über ihre Geschäftsführung an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Bericht zu erstatten verbunden, wonach etwanige Abweichungen von der ihnen ertheilten Instruction immer bald wahrgenommen und abgestellt werden können. Bei der Wahl der Consuln aber wird, nach sorgfältigen im officiellen Wege eingezogenen Erkundigungen, das Absehen stets nur auf solche an dem betreffenden fremden Orte etablirte angesehen Kaufleute gerichtet, die in ihren Handelsverbindungen und sonst den Ruf von vorzüglich tüchtigen und erfahrenen Geschäftsmännern bereits bewährt haben.

Den so bestellten Consuln läßt sich nun unstreitig das Vertrauen schenken, das die Ausübung des in Rede stehenden amtlichen Befugnisses voraussetzt, und es kann deshalb ein Bedenken um so weniger vorhanden sein, ihnen dasselbe an den Orten, wo es angemessen erscheint, noch zu übertragen, als jedenfalls die untern Behörden in den entferntern Staaten, deren Verfassungseinrichtungen hier nicht oder nur unvollkommen gekannt sind, die Präsumtion größerer Glaubwürdigkeit nicht für sich haben.

Dagegen ist eine allgemeine Ermächtigung sämtlicher Consuln zu der erwähnten Amtshandlung weder für rathsam, noch für nothwendig erachtet worden, weil die Consulate zum Theil mit Ausländern zu besetzen sind, und in diesem Falle der Umfang der dem Angestellten zu übertragenden amtlichen Befugnisse erst noch einer speciellen Prüfung der Regierung nothwendig unterliegen muß, auch in manchen Staaten, wie namentlich in allen deutschen Staaten, die Gerichtsverfassung so normirt ist, daß es dieses Auskunftsmittels nicht bedarf.

Uebrigens leiden die Vorschriften §§. 2—7 des Mandats vom 3. September 1827 wegen der Erfordernisse der von den Gesandten zu bewirkenden Recognitionen gleichmäßige Anwendung auch auf diese vor den künftig dazu berechtigten Consuln zu vollziehenden Handlungen, daher, was dort von den Gesandtschaften gesagt wird, hier zugleich von den betreffenden Consulaten zu verstehen ist.

Der Bericht der Deputation spricht sich folgendergestalt aus:

Nachdem das Mandat vom 1. März 1804, die Einschränkung von Notariatshandlungen betreffend, den Notaren das Befugniß entnommen, Recognitionregistraturen von ausgestellten Urkunden auszufertigen und vielmehr bestimmt hatte, daß dergleichen Recognitionregistraturen künftig nur von Gerichtsbehörden legaler Weise abgefaßt werden könnten, ward dieses Recht durch das Mandat vom 3. September 1827 wiederum ausgedehnt und auch den auswärtigen königlichen Gesandtschaften übertragen.

Der Zweck der zuletzt erwähnten gesetzlichen Bestimmung war hauptsächlich, den im Auslande lebenden Inländern sowohl, als andern Personen, welche Rechtsgeschäfte im Königreiche Sachsen haben, eine Erleichterung zu gewähren, da die Recognitionen von Urkunden vor ausländischen Gerichtsbehörden oft mit Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verbunden sind.

Der gegenwärtig zur Begutachtung vorliegende Gesetz-